

127. Unter welchen Voraussetzungen liegt im Sinne von § 35 des Reichsgesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (RGBl. 1901 S. 227) —
LitlUG. — eine Veröffentlichung durch den Berechtigten vor?

I. Straffenat. Urte. v. 28. September 1914 g. R. I 500/14.

I. Landgericht Ulm.

Der Angeklagte ist wegen Vergehens gegen das Literaturchutzgesetz verurteilt worden. Auf seine Revision wurde das Urteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Der Angeklagte hatte „Vorlesungsmaterial“ des Universitätsprofessors Dr. theol. R. aus T. gesammelt, das aus einem „als Manuskript“ gedruckten Buch „Dogmatik“ und aus Kollegheften bestand, die er sich von Hörern des Professors Dr. R. zu verschaffen gewußt hatte und in denen die von Dr. R. im Kolleg gehaltenen Vorträge — teils nach Diktat, teils frei — nachgeschrieben waren. Auf Grund dieses Materials hat der Angeklagte eine Schrift verfaßt, betitelt „Vertrauliche Mitteilungen über den Fall W. R.“, um damit

den Beweis zu führen, daß Professor Dr. R. unkirchliche Lehren vortragen und einem dem Bischof gegebenen Versprechen zuwidergehandelt habe. Zu diesem Zwecke hat er aus dem Buche und aus den Kollegheften viele und zum Teil umfangreiche Stellen ausgezogen, sie gesichtet und geordnet und bei ihrer wörtlichen Wiedergabe in seiner Schrift in einer Weise zu einem einheitlichen Ganzen verbunden, daß er seinerseits an die einzelnen beanstandeten Lehrpunkte unter Hervorhebung der kirchlichen Lehre kritische Bemerkungen knüpfte. Die also hergestellte Schrift hat der Angeklagte durch den Druck vervielfältigen lassen.

Ohne Rechtsirrtum hat die Strafkammer diese Schrift des Angeklagten als eine selbständige literarische Arbeit im Sinne des § 19 Nr. 1 Lit. U. G. erklärt und auf den größeren oder kleineren Umfang der jedenfalls nicht als unerheblich oder unwesentlich zu erachtenden Stellen kein entscheidendes Gewicht gelegt. Insoweit waren die Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle gegeben und es hing die Zulässigkeit der Vervielfältigung der fremden Stellen nun noch davon ab, ob eine Veröffentlichung durch den Berechtigten bereits stattgefunden hatte oder nicht. Die Strafkammer hat diese Frage allgemein verneint. In tatsächlicher Beziehung ist sie hierbei davon ausgegangen, daß seit 1905, also in fast acht Jahren, drei- bis vierhundert Zuhörer die Vorlesungen des Professors Dr. R. besucht haben, daß seine Lehren in weitere Kreise gedrungen seien, daß man sie in Kapitelskonferenzen des ganzen Landes erörtert habe und das Buch „Dogmatik“ in den Händen aller Hörer des Professors Dr. R. sich befinde und auf der Landes- und der Universitätsbibliothek, sowie in jedem theologischen Seminar aufliege. Unter diesen Umständen hat die Strafkammer eine Veröffentlichung im Sinne des Gesetzes deshalb nicht angenommen, weil eine solche nur in „Willensakten des Autors zu erblicken sei, durch die er unmittelbar sein Werk einem Kreise unbestimmt welcher und wie vieler Personen zugänglich mache“. Das treffe bei den akademischen Vorlesungen nicht zu, da es sich bei diesen, wenn sie auch Jahr für Jahr vor zahlreichen Zuhörern gehalten worden seien, immerhin um einen begrenzten Personenkreis handle; es treffe aber auch bei dem Buche nicht zu, da der Verfasser bei ihm, „sowie es auch in Bibliotheken aufliegen“ durch die Angabe, daß es „als Manuskript unter Vor-

behält aller Rechte gedruckt" sei, seinen Willen kundgegeben habe, „daß es nicht völlig frei im Verkehr sein solle“. In allen diesen Fällen handle es sich, „wenn man so wolle, um eine beschränkte Veröffentlichung“, aber nicht um eine Veröffentlichung im Sinne des Gesetzes.

Unklar ist an diesen Ausführungen vor allem, was die Strafkammer damit sagen will, daß zur Annahme einer Veröffentlichung im Sinne des Gesetzes ein Willensakt des Urhebers vorliegen müsse, durch den er unmittelbar sein Werk einem Kreis unbestimmt welcher und wie vieler Personen zugänglich mache. Eine Veröffentlichung im Sinne des Gesetzes liegt allerdings nur dann vor, wenn sie durch den Berechtigten (den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger), nicht etwa bloß durch einen anderen, bewirkt worden ist (§ 35 Litt. G.), aber die Veröffentlichung braucht durch den Berechtigten nicht „unmittelbar“ geschehen zu sein in dem Sinne, daß er selbst die Handlung vorzunehmen hätte, durch die die Veröffentlichung herbeigeführt wird, sondern er kann die Handlung auch durch einen anderen vornehmen lassen. Wird der andere hierbei entsprechend dem ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen kundgegebenen Willen des Berechtigten tätig, so ist auch in diesem Falle die Veröffentlichung als durch den Berechtigten bewirkt anzusehen und muß sie als eine solche im Sinne des Gesetzes gelten. In den Ausführungen der Strafkammer tritt dieser Gesichtspunkt nirgends hervor und es ist zu vermuten, daß ihnen insoweit ein Rechtsirrtum zugrunde liegt.

Nicht minder unklar ist im Urteil die besondere Anwendung jenes Satzes auf die hier in Betracht kommenden beiden Arten schutzberechtigter Geisteserzeugnisse: die im Universitätskolleg gehaltenen Vorträge und das als Manuskript gedruckte Buch. Die Strafkammer kommt hierbei zur Annahme einer „beschränkten Veröffentlichung“ im Gegensatz zu einer solchen im Sinne des Gesetzes. Diese ohnehin völlig ungenau gehaltene Unterscheidung ist unhaltbar. Entweder ist ein Schriftwerk oder ein Vortrag veröffentlicht oder nicht und veröffentlicht ist das Geisteserzeugnis, wenn und soweit es unbestimmt welchen und wie vielen Personen — im Gegensatz zu bestimmten einzelnen Personen oder einem in sich abgeschlossenen, genau begrenzten Kreise von innerlich unter sich verbundenen Personen — kundgegeben worden ist. Ist das nach dem Willen des Berechtigten geschehen,

so liegt eine Veröffentlichung mit den Wirkungen des Gesetzes vor. Für den vorliegenden Fall wäre das insbesondere auch dann anzunehmen, wenn eine mit Wissen und Willen des Professors Dr. R. erfolgte Veröffentlichung seines Buches oder seiner Vorträge etwa dahin anzuerkennen wäre, daß eine Kundgabe nur an Fach- oder Gelehrtenkreise stattgefunden haben würde.

Nach den Feststellungen der Strafkammer sind die Vorlesungen (Vorträge) des Professors Dr. R. jeweils im geschlossenen Universitätskolleg, also vor einem bestimmt begrenzten Kreise von Hörern gehalten worden. Damit ist eine Veröffentlichung der Vorträge nicht eingetreten (vgl. RGSt. Bd. 36 S. 8); sie ist auch dadurch nicht geschehen, daß der Hörerkreis im Laufe der Jahre sich stets veränderte und daß sich die Zahl derjenigen, denen die Vorträge kundgeworden sind, immer mehr vergrößerte. Ebenso wenig ist eine Veröffentlichung der Vorträge etwa dann erfolgt, wenn manche Hörer die Vorträge mehr oder weniger zur Kenntnis anderer Personen gebracht haben sollten. Derartige Mitteilungen würden sich doch immer nur an einzelne bestimmte Personen gerichtet haben und es fehlt nach den derzeitigen Feststellungen des Urteils an jedem Anhalt dafür, daß die in den Kollegheften nachgeschriebenen Vorträge vom Urheber selbst oder statt seiner und mit seinem Willen von einem anderen in irgend einer Weise der Allgemeinheit kundgegeben worden sind. Mit der bloßen Erörterung des Inhalts der „Lehren“ des Professors Dr. R. mußte eine Wiedergabe der Vorträge als solcher keineswegs notwendig verbunden gewesen sein. Überdies würde es nach den Feststellungen des Urteils auch hier wieder an tatsächlichen Grundlagen für die Annahme fehlen, daß die Erörterungen öffentliche gewesen und auf den Willen des Professors Dr. R. zurückzuführen wären.

Anders verhält es sich mit dem Buche „Dogmatik“. Dieses Buch hat der Verfasser allerdings nur als Manuskript unter Vorbehalt aller Rechte drucken lassen. Er hat es nicht im freien Buchhandel erscheinen lassen, sondern es ist nur jeweils den einzelnen von ihm bezeichneten Personen ausgehändigt worden. In dieser Verteilung des Buches zum persönlichen Gebrauche der Empfänger ist eine Veröffentlichung nicht zu finden. Außer durch das nicht erfolgte Erscheinen im Buchhandel konnte aber das Buch vom Ver-

fasser auch auf eine andere Weise veröffentlicht worden sein, und die Annahme, daß dies geschehen, liegt nach den Feststellungen des Urteils sehr nahe. Das Buch lag in öffentlichen Büchereien aus, in denen es unbestimmt welchen und wie vielen Personen zugänglich war und von ihnen gelesen werden konnte. Damit war es veröffentlicht (s. Begr. z. Gesetz-Entwurf S. 21/22). Wie diese Veröffentlichung herbeigeführt und ob und inwieweit sie auf den Willen des Urhebers zurückzuführen ist, darüber gibt das Urteil keinen Aufschluß. Hat der Verfasser selbst sein Buch den Büchereien zum dortigen allgemeinen Gebrauche zur Verfügung gestellt, dann war der Angeklagte berechtigt, im Rahmen des § 19 Nr. 1 Lit. U. Nachdrucke aus dem also veröffentlichten Buche in seinem eigenen Werke vorzunehmen. Gegenüber der erwähnten Gesetzesvorschrift konnte die Rundgebung des Willens des Urhebers, daß sein Werk nur als Manuskript unter Vorbehalt aller Rechte gedruckt sein solle, eine einschränkende Wirkung nicht ausüben. In dieser Richtung leidet das Urteil an einem deutlich hervortretenden Rechtsirrtum, der in Verbindung mit den auch sonst gegen die Ausführungen der Strafkammer zu erhebenden rechtlichen Bedenken die Aufhebung zur Folge haben muß. . . ."